

15

BUNDESGERICHTSHOF

IVb ARZ 19/88

BESCHLUSS

in dem Entmündigungsverfahren

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Lohmann und die Richter Portmann,
Dr. Krohn, Dr. Zysk und Nonnenkamp

am 11. Mai 1988

beschlossen:

Zuständig ist das Amtsgericht Rheine.

Gründe:

Das Amtsgericht Rheine hat das von ihm eingeleitete Entmündigungsverfahren wegen Geistesschwäche an das Amtsgericht Lingen überwiesen, nachdem bekannt geworden war, daß der Antragsgegner aus einem Krankenhaus in Rheine entlassen worden und in ein Altenheim in Schapen übergesiedelt war. Das Amtsgericht Lingen hat zu Recht die Übernahme abgelehnt. Wie der Bundesgerichtshof bereits mehrfach entschieden hat (vgl. etwa BGHZ 10, 316, 317 f.; BGH FamRZ 1980, 334, 345; 1986, 1090), hat das Gericht, das das Verfahren eingeleitet hat, grundsätzlich auch über den Entmündigungsantrag zu entscheiden. Die Überweisung an ein anderes Gericht gemäß § 650 Abs. 1 ZPO ist nur ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn sonst eine sachgemäße Entscheidung nicht möglich wäre. Die Voraussetzungen

- 3 -

eines solchen Ausnahmefalles sind aber weder in dem Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Rheine dargelegt noch im gegenwärtigen Verfahrensstand sonst ersichtlich. Gemäß § 650 Abs. 3 ZPO ist daher auszusprechen, daß es bei der Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheine verbleibt.

Lohmann

Zysk

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)